Sitzung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2018

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;

SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;

HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;

KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

TAGESORDNUNG

- 1. Prüfung und Bestätigung der Befugnisse eines Gewählten. Herrn Tony BRUSSELMANS.
- 2. Eidesleistung und Einführung von Herrn Tony BRUSSELMANS als Gemeinderatsmitglied.
- 3. Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates vom 20.11.2018 und vom 03.12.2018.
- 4. Jahresbericht 2017 des Gemeindekollegiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten.
- 5. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2019.
- 6. Genehmigung der kommunalen Dotation 2019 an die Polizeizone Eifel.
- 7. Genehmigung der kommunalen Dotation 2019 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6.
- 8. Genehmigung des Funktionszuschusses 2019 an den "Dachverband für Tourismus der Gemeinde" VoG.
- 9. Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens "dabei" VoG für das Jahr 2019.
- 10. Gutachten zu der 1. Abänderung des Haushaltes 2018 der Evangelischen Kirchengemeinde.
- 11. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltes 2018 des ÖSHZ.
- 12. Genehmigung des Haushaltes 2019 des ÖSHZ.
- 13. Billigung der Geschäftsordnung des Sozialhilferates.
- 14. Genehmigung des Forstkulturplans 2019.
- 15. Festlegung der politischen Zusammenstellung des Gemeinderates im Hinblick auf die Besetzung der Verwaltungsgremien in den Interkommunalen Gesellschaften, deren Mitglied die Gemeinde ist.
- 16. Bezeichnung von zeitweiligen Vetreter des Gemeinderates in die Verwaltungsräte der Gesellschaften und Interkommunalen
 - a) Öffentliche Wohungsbau Eifel Gen.M.b.H.
 - b) VIVIAS Eifel
 - c) FINOST
 - d) VoG Klinik St. Josef
- 17. Kommunaler, beratender Ausschuss für Raumordnung und Mobilität Einleiten des Verfahrens zur Erneuerung des Ausschusses.
- 18. Vollmacht des Gemeinderates an das Kollegium zur Tätigung gewisser Ausgaben (Artikel 151, §2 des Gemeindedekretes)
- Vollmacht des Gemeinderates an das Kollegium zur Bezeichnung von Personalmitgliedern auf unbestimmte Dauer (Artikel 112, Absatz 2 des Gemeindedekretes)
- 20. Kenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 27.11.2018 zu den Wassertransporten.
- 21. Kenntnisnahme des Beschlusses des GK vom 27.11.2018 bzgl. der Abänderung des Lastenheftes für die Ausstattung der neuenTurnhalle an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach (in Anwendung von Artikel L1222-4, Absatz 2 des KLDD)

- 22. Arbeiten zur Gestaltung des Krichplatzes in Weywertz. Genehmigung einer Verlängerung der Ausführungsfrist.
- 23. IMMOBILIEN:
 - a. Prinzipieller Beschluss über einen Geländetausch zwischen ENGIE-ELECTRABEL und der Gemeinde im Bereich des Sees von Bütgenbach.
- 24. Zusatzpunkt des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes E. FINK.

1° <u>Prüfung und Bestätigung der Befugnisse eines Gewählten. Herrn Tony BRUSSELMANS.</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Berichtes des Gemeindekollegiums über die Prüfung der Befugnisse des Gewählten;

In Anbetracht dessen, dass Herr Tony BRUSSELMANS bis zum heutigen Tage weiterhin alle in Artikel L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt und im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass Herr Tony BRUSSELMANS sich bis zum heutigen Tage nicht in einem in den Artikeln 12 sowie 65 bis 69 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 vorgesehenen Fall der Unvereinbarkeit befindet;

In Anbetracht, dass die Gewählten nicht im Sinne von Artikel 67 des Gemeindedekretes untereinander verwandt oder verschwägert sind;

In Anbetracht, dass daher einer Bestätigung der Befugnisse von Herrn Tony BRUSSELMANS nichts im Wege steht;

BESTÄTIGT demnach:

die Befugnisse des Gewählten Tony BRUSSELMANS.

Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses ergeht an den Dienst "Lokale Behörden" des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

2º <u>Eidesleistung und Einführung von Herrn Tony BRUSSELMANS als</u> Gemeinderatsmitglied.

Vor dem Vorsitzenden, Bürgermeister Daniel FRANZEN, leistet Herr Tony BRUSSELMANS den in Artikel 70 des Gemeindedekretes vorgesehenen Eid und zwar: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes."

Der Gemeinderat

STELLT FEST:

- der Vorgenannte ist in sein Amt als effektives Gemeinderatsmitglied eingesetzt. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses ergeht an den Dienst "Lokale Behörden" des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

3° Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates vom 20.11.2018 und vom 03.12.2018.

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 20.11.2018 und vom 03.12.2018 werden nach Vorlesung mit 16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr BRUSSELMANS) und das Protokoll der nicht-öffentlichen Sitzung vom 20.11.2018 mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Frau HEINEN-SCHOMMER und Herr FRANZEN) gegenüber 6 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr

BRUSSELMANS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr NOEL) angenommen.

4° <u>Jahresbericht 2017 des Gemeindekollegiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten.</u>

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindedekretes nimmt der Rat den vorliegenden Jahresbericht des Gemeindekollegiums betreffend das Wirtschaftsjahr 2017 zur Kenntnis.

5° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2019.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2019;

Aufgrund des Berichtes der in Artikel 12 der Allgemeinen Ordnung der Gemeindebuchführung festgelegten Kommission;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes am 12.12.2018 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Haushaltsvorschlages;

Aufgrund des laut Artikel 110 des Gemeindedekretes erteilten Gutachtens des Direktionsausschusses;

Aufgrund von Artikel 169 des Gemeindedekretes bezüglich der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes;

Nachdem diese Vorschläge ausgiebig diskutiert wurden:

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr

HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER): der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2019 wird genehmigt:

a. ORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN 9.261.421,15 € AUSGABEN 8.879.766,05 € Überschuss 381.655,10 € b. AUSSERORDENTLICHER DIENST EINNAHMEN 1.900.987,27 € AUSGABEN 1.900.987,27 €.

- gegenwärtiger Beschluss ist der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

6° Genehmigung der kommunalen Dotation 2019 an die Polizeizone Eifel.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2019 auf 242.484,00 € veranschlagt wurde,

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 12.12.2018 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2019 eine Dotation in Höhe von 242.484,00€, anhand der im Haushaltsplan 2019 vorgesehenen Mittel, bewilligt;

Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;

7° Genehmigung der kommunalen Dotation 2019 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 68§2;

Aufgrund eines Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone Lüttich Nr.6 vom 31.10.2018, der die Dotationen der einzelnen Gemeinden in 2019 festlegt;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Bütgenbach 182.513,29 € beträgt und diese Mittel unter Artikel 351/445-01 im ordentlichen Dienst des Haushaltsplans 2019 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 12.12.2018 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeisters;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 wird eine Dotation in Höhe von 182.513,29 €, anhand der im Haushaltsplan 2019 vorgesehenen Mittel, bewilligt;

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, an den Herrn Provinzgouverneur und an den Herrn Vorsitzenden der Hilfeleistungszone.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

8° <u>Genehmigung des Funktionszuschusses 2019 an den "Dachverband für</u> Tourismus der Gemeinde" VoG.

Der Gemeinderat,

Aufgrund dessen, dass der VoG "Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach" zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben ein Funktionszuschuss für das Jahr 2019 in Höhe von 70.000,00 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2019 unter Artikel 569/332-03 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 12.12.2018 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund von Artikel 182 des Gemeindedekretes;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG "Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach" wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 70.000,00 € für das Jahr 2019 bewilligt;
- die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2019;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

9° <u>Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens "dabei"</u> VoG für das Jahr 2019.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses 01.04.2015, der die neuen Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages der Müllabfuhr auf Gemeindegebiet während der kommenden vier Jahre festlegt;

Angesichts dessen, dass im Bereich des Sperrmülls nur mehr eine jährliche Sammlung über Sammelunternehmen organisiert wird;

In Anbetracht, dass es sich daher anbietet in Zusammenarbeit mit dem Sozialbetrieb "DABEI" VoG mit Sitz in St.Vith, eine zusätzliche Dienstleistung in diesem Bereich für die Bürger der Gemeinde anzubieten;

Aufgrund des Angebotes der VoG DABEI vom 6. November 2018, wonach eine individuelle Sperrmüllsammlung, unter festgelegten Bedingungen, bei den Bürgern der Gemeinde stattfinden kann;

In Anbetracht, dass dem Sozialbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sonderzuschuss über 5.500,00 € für das Jahr 2019 zugestanden werden sollte;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 12.12.2018 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund von Artikel 6 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Art. 1</u>: Dem Sozialbetrieb DABEI VoG in St.Vith wird für das Jahr 2019 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt.

Der Zuschussempfänger erklärt sich im Gegenzuge dazu bereit, unter den Bedingungen seines Angebotes vom 20.07.2015 bei den Bürgern der Gemeinde den Sperrmüll einzusammeln und diesen zu entsorgen.

Art. 2: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

10° <u>Gutachten zu der 1. Abänderung des Haushaltes 2018 der Evangelischen Kirchengemeinde</u>

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden ersten Abänderung des Haushaltsplans der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig ein günstiges Gutachten :

	EINNAHMEN	AUSGABEN	+/-
Altes Resultat	44.478,55	44.478,55	0
Erhöhungen	1.396,46	1.396,46	0
Verminderungen	0	0	
Neues Resultat	45.875,01	45.875,01	0

Der ordentliche Gemeindezuschuss bleibt unverändert (4.012,00 €).

Der außerordentlicher Gemeindezuschuss erhöht sich um 158,02 € und beläuft sich nunmehr auf 778,09 €. Dieser zusätzliche Zuschuss ist im Haushalt 2019 vorgesehen.

11° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltes 2018 des ÖSHZ

Der Gemeinderat.

Aufgrund von Artikel 88 § 2 des Grundlagengesetzes über die öffentlichenSozialhilfezentren vom 8. Juli 1976:

GENEHMIGT einstimmig:

- die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2018 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

AUSGABEN

a. Ordentlicher Dienst:

		HODGHIDLI
Altes Resultat	989.902,55	989.902,55
Erhöhungen	0,00	33.950,00
Verminderungen	0,00	33.950,00
Neues Resultat	989.902,55	989.902,55
b. Außerordentlicher Dier	nst:	
	EINNAHMEN	AUSGABEN
Altes Resultat	5.000,00	5.000,00
Erhöhungen	0,00	1.000,00
Verminderungen	0,00	1.000,00
Neues Resultat	5.000,00	5.000,00

EINNAHMEN

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an das Öffentliche Sozialhilfezentrum Bütgenbach und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

12° Genehmigung des Haushaltes 2019 des ÖSHZ

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 88 § 1 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes am 12.12.2018 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe:

GENEHMIGT einstimmig:

- den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2019 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:
- a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN 954.251,68 AUSGABEN 954.251,68 Gemeindezuschuss: 242.494,90 b. Außerordentlicher Dienst: EINNAHMEN 5.000,00 AUSGABEN 5.000,00

Gemeindezuschuss: ohne.

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an das Öffentliche Sozialhilfezentrum Bütgenbach und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

13° Billigung der Geschäftsordnung des Sozialhilferates.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 40 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976;

Aufgrund der in der Sitzung des Sozialhilferates des ÖSHZ Bütgenbach vom 21.11.2018 verabschiedeten neuen Geschäftsordnung des Sozialhilferates:

BESCHLIESST einstimmig:

- die am 21.11.2018 verabschiedete Geschäftsordnung für den Sozialhilferat des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach wird gebilligt.

Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an das ÖSHZ Bütgenbach.

14° Genehmigung des Forstkulturplans 2019

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Vorschlages des Forstamtes von ELSENBORN betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen zu Forstarbeiten während des Jahres 2019 über einen Gesamtbetrag von 135.629,00 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2019 unter den Artikeln 640/124xx-06 und 640/140xx-02 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass diese Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes am 12.12.2018 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2019 über einen Gesamtbetrag von 135.629,00 € wird genehmigt;
- -die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2019 eingetragen;
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

15° <u>Festlegung der politischen Zusammenstellung des Gemeinderates im Hinblick auf die Besetzung der Verwaltungsgremien in den Interkommunalen Gesellschaften, deren Mitglied die Gemeinde ist.</u>

Aufgrund von Artikel L1234-2 §1, Artikel L1522-4 §1 und Artikel L1523-15 §3 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, welche vorsehen, dass die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden in den jeweiligen Gremien jeweils im Verhältnis zur Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden ernannt werden und dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen berücksichtigt werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach in den nachfolgenden wallonischen Interkommunalen Mitglied ist:

- FINOST;
- ORES ASSETS;
- A.I.D.E.;
- S.P.I.;
- A.I.V.E.;

Aufgrund von Artikel 148 des wallonischen Gesetzbuches für Wohnungsbau und nachhaltiges Wohnen, der die Vertretung der Lokalbehörden in den Gremien der Wohnungsbaugesellschaften regelt;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach in den Gesellschaften "Öffentlicher Wohnungsbau Eifel GmbH", der VoG "Wohnraum für Alle" und dem "Crédit du Logement" vertreten ist;

In Anbetracht dessen, dass die o.g. Bestimmungen des wallonischen KLDD durch ein Dekret der Wallonischen Region vom 07.09.2017 dahingehend abgeändert wurden, dass die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen nur ein einziges Mal, auf eine einzige Liste? und dies für die gesamten abgeleiteten Mandate des Gemeinderatsmitglieds gemacht werden können;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde demnach gemäß Artikel L1234-2 §1, L1522-4 §1 und L1523-15 §3 des wallonischen KLDD sowie gemäß Artikel 148 des wallonischen Gesetzbuches für Wohnungsbau und nachhaltiges Wohnen auferlegt ist den wallonischen Interkommunalen Gesellschaften und den Wohnungsbaugesellschaften, deren Mitglied sie ist, die politische Zusammensetzung des Gemeinderates im Hinblick auf die Aufschlüsselung der jeweiligen Mandate in diesen Gremien mitzuteilen;

Nachdem der Vorsitzende die Mitglieder einzeln auffordert, sich im Sinne des wallonischen KLDD und des wallonischen Gesetzbuches für Wohnungsbau und nachhaltiges Wohnen zu ihren eventuellen Listenverbindungen oder Zusammenschlüssen zu äußern:

NIMMT der Rat die nachfolgenden Erklärungen entgegen:

1. Herr SERVATY Charles (FBL):	- SP/PS;
2. Frau LIMBURG-COLLAS Martha (FBL):	- CSP/CDH
3. Frau RAUW-HERBRAND Karla (FBL):	- GI (*)
4. Frau KERSTGES Michelle (FBL):	- GI (*)
5. Herr DOLLENDORF Manuel (FBL):	- SP/PS
6. Herr HEINEN Ludwig (FBL):	- CSP/CDH;
7. Frau TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth:	- GI (*)
8. Herr HECK José (ZGG):	- CSP/CDH;
9. Herr VELZ Jean-Luc (FDG):	- SP/PS
10.Herr HEINDRICHS Elmar (FDG):	- GI (*)
11. Herr PAUELS Hermann-Josef (FDG):	- GI (*)
12.Herr BRUSSELMANS Tony (FDG):	- GI (*)
13.Frau HEINEN-SCHOMMER Inge (FDG)	- GI (*)
14.Frau REUTER-GEHLEN Ursula (ZGG):	- GI (*)
15.Frau SARLETTE Nadia (ZGG):	- GI (*)
16.Herr NOEL Stéphan (ZGG):	- ECOLO

17.Herr FRANZEN Daniel (FBL)

- CSP/CDH:

Abschrift hiervon ergeht zur weiteren Veranlassung an die betroffenen Interkommunalen Vereinigungen und Wohnungsbaugesellschaften.

(*) Gemeindeinteressen.

16° <u>Bezeichnung von zeitweiligen Vertreter des Gemeinderates in die Verwaltungsräte der Gesellschaften und Interkommunalen</u>

a. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.

Der Gemeinderat.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.04.2013, wodurch Herr Hermann-Joseph SCHMIDT als Vertreter des Gemeinderates in den Verwaltungsrat der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen. m.b.H. bezeichnet wurde;

In Anbetracht dessen, dass Herr SCHMIDT seit der Einsetzung des neuen Gemeinderates am 03.12.2018 kein Mitglied des Gemeinderates mehr ist;

In Erwägung, dass er aufgrund der Tatsache, dass er kein Gemeinderatsmitglied mehr ist, ebenfalls seine abgeleiteten Mandate verliert;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt, einen Vertreter für den vakanten Posten im Verwaltungsrat der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel bis zur Neubesetzung des Verwaltungsrates anlässlich der nächsten Sitzung der Generalversammlung zu bezeichnen;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidatur des Herrn Stéphan NOEL, Schöffe, vorliegt, sodass der Gemeinderat von einer geheimen Abstimmung absehen möchte/

BESCHLIESST mit 16 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber einer Enthaltung (Herr HEINDRICHS):

- Herrn Stéphan NOEL bis zur Neubesetzung des Verwaltungsrates anlässlich der ersten Generalversammlung der neuen Legislaturperiode als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in den Verwaltungsrat der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen. m.b.H. zu bezeichnen;
- Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Gesellschaft.

b. VIVIAS Eifel

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.01.2013, wodurch Herr Albert SCHUGENS und Herr Paul HERMANN als Vertreter des Gemeinderates in den Verwaltungsrat der Interkommunalen Vivias Eifel bezeichnet wurden;

In Anbetracht dessen, dass Herr SCHUGENS und Herr HERMANN seit der Einsetzung des neuen Gemeinderates am 03.12.2018 keine Mitglieder des Gemeinderates mehr sind;

In Erwägung, dass diese aufgrund der Tatsache, dass sie keine Gemeinderatsmitglieder mehr sind, ebenfalls ihre abgeleiteten Mandate verlieren;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt, zwei Vertreter für die vakanten Posten im Verwaltungsrat der Interkommunalen Vivias Eifel bis zur Neubesetzung des Verwaltungsrates anlässlich der nächsten Sitzung der Generalversammlung zu bezeichnen;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidaturen der Frau Ursula REUTER-GEHLEN und der Frau Karla RAUW-HERBRAND vorliegen, sodass der Gemeinderat von einer geheimen Abstimmung absehen möchte:

BESCHLIESST mit 16 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber einer Enthaltung (Herr HEINDRICHS):

- Frau Ursula REUTER-GEHLEN und Frau Karla RAUW-HERBRAND bis zur Neubesetzung des Verwaltungsrates anlässlich der ersten Generalversammlung der neuen Legislaturperiode als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in den Verwaltungsrat der Interkommunalen Vivias Eifel zu bezeichnen;
- Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Interkommunale.

c. FINOST

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.01.2013, wodurch Herr Emil DANNEMARK als Vertreter des Gemeinderates in den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST bezeichnet wurde;

In Anbetracht dessen, dass Herr DANNEMARK seit der Einsetzung des neuen Gemeinderates am 03.12.2018 kein Mitglied des Gemeinderates mehr ist;

In Erwägung, dass Herr DANNEMARK aufgrund der Tatsache, dass er kein Gemeinderatsmitglied mehr ist, ebenfalls seine abgeleiteten Mandate verliert;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt, einen Vertreter für den vakanten Posten im Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST bis zur Neubesetzung des Verwaltungsrates anlässlich der nächsten Sitzung der Generalversammlung zu bezeichnen;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidatur des Herrn José HECK vorliegt, sodass der Gemeinderat von einer geheimen Abstimmung absehen möchte: BESCHLIESST mit 16 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber einer Enthaltung (Herr HEINDRICHS):

- Herrn José HECK bis zur Neubesetzung des Verwaltungsrates anlässlich der ersten Generalversammlung der neuen Legislaturperiode als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST zu bezeichnen;
- Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Interkommunale.

d. VoG Klinik St. Josef

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1234-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbaren Fassung, wonach jedes Mitglied des Gemeinderates, das in dieser Eigenschaft ein Mandat in einer VoG ausübt, als völlig rechtmäßig ausgeschieden gilt, sobald es diesem Gemeinderat nicht mehr angehört;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.01.2013, wodurch Herr Emil DANNEMARK als Vertreter der Gemeinde im Verwaltungsrat der VoG Klinik Sankt Vith bezeichnet wurde:

In Anbetracht dessen, dass Herr DANNEMARK seit dem 03.12.2018 nicht mehr Mitglied des Gemeinderates ist; dass es sich demzufolge empfiehlt, einen neuen Vertreter bis zur Neubesetzung des Verwaltungsrates anlässlich der nächsten Sitzung der Generalversammlung zu bezeichnen;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidatur des Herrn Daniel FRANZEN vorliegt, sodass der Gemeinderat von einer geheimen Abstimmung absehen möchte;

BESCHLIESST mit 16 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber einer Enthaltung (Herr HEINDRICHS):

- Herrn Daniel FRANZEN bis zur Neubesetzung des Verwaltungsrates anlässlich der ersten Generalversammlung der neuen Legislaturperiode als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in den Verwaltungsrat der VoG Klinik St. Josef zu bezeichnen;

- Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Gesellschaft.

17° <u>Kommunaler, beratender Ausschuss für Raumordnung und Mobilität – Einleiten des Verfahrens zur Erneuerung des Ausschusses.</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere Artikel D.I.7 bis D.I.10 und R.I.10-1 bis R.I.12-6;

In Anbetracht, dass Art. D.I.8 dieses Gesetzbuches verfügt, dass der Gemeinderat binnen 3 Monaten ab seiner Erneuerung über die Neubesetzung des KBARM verfügt;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt zur vollständigen Erneuerung des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität zu schreiten;

In Erwägung, dass die Anzahl der in den Ausschuss zu wählende Mitglieder 8 beträgt:

BESCHLIESST einstimmig:

- der kommunale beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde Bütgenbach wird vollständig erneuert und das Gemeindekollegium wird damit beauftragt den im Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung vorgesehenen öffentlichen Bewerberaufruf in die Wege zu leiten.

18° <u>Vollmacht des Gemeinderates an das Kollegium zur Tätigung gewisser Ausgaben</u> (Artikel 151, §2 des Gemeindedekretes).

a. Für Ausgaben im Rahmen der ordentlichen Mittel des Haushaltsplans.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 151 §1 des Gemeindedekretes, wonach der Rat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund von Artikel 151 § 2 des Gemeindedekretes, der besagt, dass der Rat diese Befugnisse dem Gemeindekollegium übertragen kann;

Aufgrund eines Beschlusses vom 21.05.1996, mit welchem der Gemeinderat dem Gemeindekollegium Vollmacht erteilte um Aufträge über den ordentlichen Haushalt in maximaler Höhe von 300.000 Franken zu erteilen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 30.05.2013, mit welchem der Gemeinderat dem Gemeindekollegium Vollmacht erteilte um Aufträge über den ordentlichen Haushalt in maximaler Höhe von 10.000 € zu erteilen;

In Erwägung, dass eine solche Befugnis zur Vergabe von Aufträgen über den ordentlichen Haushalt eine Vereinfachung und Beschleunigung bei der tagtäglichen Verwaltung der Gemeinde mit sich bringt;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den Beschluss des Gemeinderates vom 30.05.2013 zu bestätigen:

BESCHLIESST mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber 3 Nein-Stimmen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS und Herr BRUSSELMANS):

<u>Art. 1</u>: Die Befugnisse des Gemeinderates betreffend Wahl des Verfahrens für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Festlegung deren Bedingungen werden dem Gemeindekollegium für Aufträge mit Bezug auf die tägliche Verwaltung der Gemeinde mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 € o. MwSt. im Rahmen der zu diesem Zweck im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Mittel, in Anwendung von Artikel 151 §2 des eingangs erwähnten Gemeindedekretes, übertragen

Art. 2: Gegenwärtiger Beschluss tritt am 20.12.2018 in Kraft.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

b. Für Ausgaben im Rahmen der außerordentlichen Mittel des Haushaltsplans.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und die Königlichen Erlasse über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Angesichts dessen, dass der Gemeinderat durch seinen Beschluss vom 30.05.2013 dem Gemeindekollegium die Befugnis übertragen hat, Aufträge für kleinere Anschaffungen von höchstens 8.500,00 €, im Rahmen & Mittel bestimmter Artikel des außerordentlichen Haushaltsplanes, im Verhandlungsverfahren zu vergeben;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den Beschluss des Gemeinderates vom 30.05.2013 zu bestätigen:

BESCHLIESST mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber 3 Nein-Stimmen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS und Herr BRUSSELMANS):

<u>Art. 1</u>: Dem Gemeindekollegium wird Vollmacht erteilt die Aufträge für Anschaffungen von höchstens 8.500,00 € ohne MwSt. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der nachstehenden Artikel des außerordentlichen Haushaltsplanes im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens zu vergeben:

Art. 104/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden

Art. 104/741/51: Ankauf von Büromöbel

Art. 104/742/52: Ankauf von Kopiermaschinen

Art. 104/742/53: Ankauf von Informatikmaterial

Art. 104/744/51: Ankauf von Ausrüstungsmaterial

Art. 124/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden

Art. 421/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden

Art. 421/731/53: Ankauf von Buswartehäuschen

Art. 421/744/51: Ankauf von Ausrüstungsmaterial

Art. 421/745/53: Außerordentlicher Unterhalt von Lastwagen

Art. 421/745/98: Außerordentlicher Unterhalt der Spezialfahrzeuge

Art. 423/741/52: Ankauf von Straßenschildern

Art. 426/732/54: Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung

Art. 569/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden

Art. 569/744/51: Ankauf von Ausrüstungsmaterial

Art. 640/744/51: Ankauf von Maschinen und Ausrüstungsmaterial

Art. 722/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden

Art. 722/741/98: Ankauf von Schulmobiliar

Art. 722/742/52: Ankauf von Kopiermaschinen

Art. 722/742/53: Ankauf von Informatikmaterial

Art. 722/742/98: Ankauf von sonstigem Material

Art. 762/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden

Art. 762/741/98: Ankauf von Mobiliar

Art. 762/744/51: Ankauf von Ausrüstungsmaterial

Art. 764/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden

Art. 790/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden

Art. 874/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden

Art. 874/742/53: Ankauf von Informatikmaterial

Art. 874/744/51: Ankauf von Ausrüstungsmaterial

Art. 874/745/53: Außerordentlicher Unterhalt von Lastwagen

Art. 8781/725/54: Außerordentlicher Unterhalt der Friedhöfe

Art. 2: Die Bedingungen für entsprechende Arbeits-, Liefer- oder

Dienstleistungsaufträge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für Aufträge unter 8.500,00 € finden die Bestimmungen des KE vom 14.01.2013 keine Anwendung. Die Vergabe der Aufträge erfolgt anhand von Angeboten, und zwar auf Annahme einer einfachen Rechnung;
- b) Die Bestimmungen der Artikel 9, 13, 17, 18, 37, 44-63, 67-73, 78§1., 84, 95, 127 und 160 des KE vom 14.01.2013, in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über die Öffentlichen Aufträge finden Anwendung auf die Aufträge von 8.500,00 €;
- c) Es wird keine Sicherheitsleistung gefordert;
- d) Es wird keine Revision angewandt;
- e) Bei Lieferaufträgen muss die Lieferung zu dem in den Diensten benutzten Material passen oder es vervollständigen. Für jeden Dienst wird eine Liste der Lieferungen im Rahmen der verfügbaren Mittel erstellt und dem Gemeindekollegium unterbreitet;
- f) Falls nicht anders angegeben erfolgen Lieferungen franko zum Bestimmungsort;
- g) Die Angebote zu öffentlichen Aufträgen sind beim Gemeindekollegium einzureichen. Darin muss der Preis jedes einzelnen Postens, bzw. Artikels angegeben sein. Es muss zudem Dokumentation über das angebotene Material, bzw. falls erforderlich nützliche Erläuterungen zur Arbeit oder der Dienstleistung beigefügt werden;
- h) Anbieter sind durch die Einreichung ihrer Angebote während einer Frist von 90 Kalendertagen gebunden. Diese Frist läuft ab dem Tag nach dem für die Einreichung der Angebote festgelegten Termin.
- i) Ausführungs- und Lieferfristen sollten binnen dreißig Tagen nach Notifizierung enden. Falls dies dem Anbieter nicht möglich erscheint, ist dies im Angebot zu vermerken;
- j) Die in doppelter Ausfertigung zu übermittelnden Rechnungen werden gemäß der Artikel 67-73 des KE vom 14.01.2013 beglichen, d.h. binnen 30 Kalendertagen ab Erhalt in der Verwaltung der vorschriftsmäßig aufgestellten Rechnung.
- Art. 3: Gegenwärtiger Beschluss tritt am 20.12.2018 in Kraft.
- **Art. 4**: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

19° <u>Vollmacht des Gemeinderates an das Kollegium zur Bezeichnung von Personalmitgliedern auf unbestimmte Dauer (Artikel 112, Absatz 2 des Gemeindedekretes).</u>

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.05.2000, womit dieser dem Gemeindekollegium die Vollmacht zur Ernennung von zeitweiligem und vertraglichem Gemeindepersonal erteilte;

Aufgrund von Artikel 112, Absatz 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher vorsieht, dass das Kollegium für zeitweilige Bezeichnungen von Personalmitgliedern zuständig ist;

Aufgrund von Artikel 112, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Rat dem Kollegium die Befugnis für die Bezeichnung der Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer übertragen kann;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt, diese Befugnis an das Kollegium zu übertragen:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber 4 Nein-Stimmen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS und Herr PAUELS und Herr BRUSSELMANS) und 2 Enthaltungen (Frau HEINEN-SCHOMMER und Frau REUTER-GEHLEN):

- Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindekollegium die Befugnis für die Bezeichnung von vertraglichem Gemeindepersonal auf unbestimmte Dauer.
- Vermerk hierüber wird dem Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals beigefügt;
- Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

20° <u>Kenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 27.11.2018 zu den Wassertransporten</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 27.11.2018 zu den Wassertransporten;

Aufgrund des Artikels L1222-3, Absatz 2 des KLDD;

Aufgrund des Artikels 151 §2, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

NIMMT:

- den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 27.11.2018 zur Kenntnis;

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Akte beigefügt.

21° <u>Kenntnisnahme des Beschlusses des GK vom 27.11.2018 bzgl. der Abänderung des Lastenheftes für die Ausstattung der neuen Turnhalle an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach (in Anwendung von Artikel L1222-4, Absatz 2 des KLDD)</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 27.11.2018, womit der Lieferauftrag zur Ausstattung der neuen Turnhalle an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach an das Unternehmen IDEMASPORT SA in Thimister erfolgte;

In Anbetracht dessen, dass das vom Gemeinderat verabschiedete Lastenheft abgeändert und der Posten 5 "Kletterwand" aus dem Lastenheft gestrichen werden musste, das der diesbezügliche Antrag auf Bezuschussung an den Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden musste und bis zum heutigen Tag unklar ist, ob und wann mit einer Bezuschussung dieser Kletterwand zu rechnen ist;

Aufgrund des Artikels L1222-4, Absatz 2 des KLDD;

Aufgrund des Artikels 151 §3, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

NIMMT:

- die Abänderung des Lastenheftes für die Ausstattung der neuen Turnhalle an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach zur Kenntnis;

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Akte beigefügt.

22° Arbeiten zur Gestaltung des Kirchplatzes in Weywertz. Genehmigung einer Verlängerung der Ausführungsfrist.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 30.11.2016, mit welchem der Gemeinderat die Pläne und das besondere Lastenheft mit Aufmaß des Projektes zur Neugestaltung des Kirchplatzes von Weywertz, so wie diese durch Landschaftsarchitekt Heinz WINTERS in Eupen erstellt wurden, genehmigte;

Aufgrund des Antrages des mit den Arbeiten beauftragten Unternehmens BODARWE sa in Malmedy, zielend auf eine Verlängerung der Ausführungsfrist um 30 zusätzliche Arbeitstage;

In Anbetracht dessen, dass die Gründe dieser Verlängerung mit der Durchführung von Mehrarbeiten für die Konzessionäre ORES, VOO und PROXIMUS, die im ursprünglichen Lastenheft nicht vorgesehen waren, gerechtfertigt werden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber 2 Nein-Stimmen (Herr VELZ und Herr PAUELS) und 3 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

<u>Art. 1</u>: Dem Unternehmen BODARWE sa in Malmedy wird eine Verlängerung um 30 Tage der Ausführungsfristen der Arbeiten zur Neugestaltung des Kirchplatzes von Weywertz bewilligt:

<u>Art. 2</u>: Gegenwärtiger Beschluss wird den Unterlagen der Endabrechnung dieser Arbeiten beigefügt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

23° IMMOBILIEN:

<u>a. Prinzipieller Beschluss über einen Geländetausch zwischen ENGIE-ELECTRABEL und der Gemeinde im Bereich des Sees von Bütgenbach</u>

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags der Gesellschaft ENGIE-ELECTRABEL betreffend den Tausch der Gemeindeparzelle 25p4 der Flur E in Bütgenbach mit einer Fläche von 4.779 m² gegen ein noch zu vermessendes Teilstück aus der Parzelle 32a der Flur B in Berg und der Gesellschaft ENGIE-ELECTRABEL gehörend;

Angesichts dessen, dass die Gemeindeparzelle 25p4 im unmittelbaren Bereich des Sees liegt und von daher ein Tausch gegen das Teilstück aus der ENGIE Parzelle 32a, welche vormals Frau SCHROEDER in Berg vermietet wurde, nur begrüßt werden kann;

In Anbetracht, dass die Kosten dieser Transaktion, auch bedingt durch die Vermessung der Teilparzelle 32a zu gleichen Teilen von ENGIE und der Gemeinde getragen werden;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

BESCHLIESST einstimmig:

- Der Tausch der Gemeindeparzelle 25p4 der Flur E in Bütgenbach mit einer Fläche von 4.779 m² gegen eine noch zu vermessende Teilparzelle aus der Parzelle ENGIE-ELECTRABEL 32a der Flur B in BERG im Hinblick auf die Regularisierung von jeweiligem Eigentum wird genehmigt;
- -das Kollegium wird beauftragt, die Vermessung und weiteren Verhandlungen in dieser Akte in die Wege zu leiten;
- gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Bekanntmachung unterworfen.

24° Zusatzpunkt des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes E. FINK.

Der Rat nimmt Kenntnis vom Zusatzpunkt des inzwischen ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedes Edgar FINK bzgl. eines vor dem Staatsrat anhängigen Gerichtsverfahrens betreffend den geplanten Appartementbau an der Malmedyer Straße in Bütgenbach, welcher am 21.11.2018 eingereicht wurde und wonach:

"[...] Um diese Thematik zum Abschluss zu bringen, sollte der Gemeinderat mittels Beschluss dem Gemeindekollegium die Empfehlung geben, die juristischen Schritte seitens der Gemeinde in dieser Angelegenheit unverzüglich einzustellen."

Nach ausführlicher Diskussion, wobei Bürgermeister FRANZEN darauf hinwies, dass:

- es sich um ein laufendes Verfahren handelt, die Akte bereits plädiert wurde und der Staatsrat in Kürze seinen Entscheid verkünden wird;
- die Gemeinde in dieser Angelegenheit die Beklagte ist und keine juristischen Schritte eingeleitet hat, sondern der Rechtsbeistand der Gemeinde lediglich die Verteidigung der Gemeinde in dem gegen sie gerichteten Verfahren gewährleistet;

BESCHLIESST mit 5 Ja-Stimmen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER) gegenüber 12 Nein-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN):

- der Antrag des ausgeschiedenen Gemeineratsmitgliedes Edgar FINK auf Erteilung einer Empfehlung an das Gemeindekollegium, die juristischen Schritte seitens der Gemeinde in dem vor dem Staatrat anhängigen Verfahren unverzüglich einzustellen, wird abgelehnt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin, gez. KRINGS V.

Der Vorsitzende, gez. FRANZEN D.